

Bewirtschaftungsvereinbarung

zwischen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
 Amt für Umwelt und Natur
 Fachbereich Naturschutz und Grünflächen
 Yorkstraße 4-11
 10965 Berlin

nachfolgend **Amt für Umwelt und Natur** genannt

und dem Verein „Wildblumenwiese Berlin“
 Sonntagstraße 4
 Vorstand: Dirk Rottmann
 10245 Berlin

nachfolgend **Förderverein** genannt

zur Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Wildblumenwiese.

§ 1. Gegenstand der Vereinbarung

Das Grundstück, welches im Januar 2008 zur Grünanlage umgewidmet wurde, befindet sich zwischen den beiden Fahrbahnen der Baerwaldstraße, südlich der Baerwaldbrücke in 10961 Berlin. Es ist Teil des Fachvermögens des Fachbereiches Naturschutz und Grünflächen vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg.

Die im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) farblich markierte Teilfläche mit einer Größe von ca. 700 m² soll durch den Förderverein „Wildblumenwiese Berlin“, mit einer Wildblumenwiese neu angelegt und langfristig bewirtschaftet werden.

Zur Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stellt das Amt für Umwelt und Natur ggf. ein entsprechendes Verkehrszeichen auf.

Der Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2. Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist die zeitweise alleinige Bewirtschaftung der Teilfläche für die Neuanlage und Bewirtschaftung (Pflege und Unterhaltung) einer extensiv genutzten Wildblumenwiese.

Durch die Entwicklung der Wildblumenwiese soll die Artenvielfalt gegenüber der bisherigen Grünanlage deutlich erhöht werden. In diesem innerstädtischen Bereich soll ein Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Insekten) geschaffen werden, die sonst in diesem städtischen Umfeld kaum Überlebenschancen haben.

§ 3. Bewirtschaftung der Teilfläche des Grundstücks

Die Bewirtschaftung erfolgt über einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend am 1.1.2009 bis zum 31.12.2018. Die Bewirtschaftung verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt.

Die Teilfläche, einschließlich des Baumbestandes, verbleibt im Eigentum des Amtes für Umwelt und Natur, Fachbereich Naturschutz und Grünanlagen des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg.

Die Bewirtschaftung der Teilfläche erfolgt durch Mitglieder des Fördervereins auf der Grundlage der Ziel- und Zwecksetzung der Vereinssatzung vom 27.11.2008. Die Nutzung ist für den Förderverein kostenfrei.

§ 4. Bewirtschaftung während der Überlassung

Das Anlegen, evtl. Umgestaltungen, die Pflege und Nutzung der Wildblumenwiese erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt u. Natur und auf der Grundlage ökologischer Anbaumethoden. Die Pflanzen sind fachgerecht zu pflegen. Unerwünschter Aufwuchs ist durch den Förderverein zu entfernen.

Die Wiesenflächen sind 2x jährlich (Ende Juni/Anfang Juli und Ende August/Anfang September), mindestens aber 1x jährlich, mit Balkenmäherwerk oder Sense durch den Förderverein zu mähen.

Der Förderverein trägt weiterhin die Verantwortung für die Beseitigung von Kleinmüll und die sonstigen Pflegemaßnahmen. Vom Förderverein erbrachte Leistungen gehen zu seinen Lasten.

Nach vorheriger Antragstellung durch den Förderverein prüft das Amt für Umwelt u. Natur im Rahmen seiner Möglichkeiten, inwieweit geplante Maßnahmen unterstützt werden können (finanziell/ materiell bzw. durch Leistung des Amtes). Ein Anspruch auf Unterstützung leitet sich durch diese Regelung nicht ab.

Bei Einfriedung der Teilfläche ist die Art und Höhe sowie die Durchgängigkeit mit dem Amt für Umwelt u. Natur abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Förderverein.

Das Anbringen von Informationstafeln, zur Erläuterung der Wildblumenwiese, ist ausdrücklich erwünscht.

Das jährlich ein- oder zweimalig anfallende Schnittgut wird vom Amt für Umwelt und Natur abgefahren.

§ 5. Herausgabe der Teilfläche

Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Fläche gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird, oder die Fläche zweckentfremdet genutzt wird.

Ist dem Verein die Erbringung der vereinbarten Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mehr möglich, kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung wird der Förderverein die Teilfläche fristgerecht und in einem angemessenen gepflegten Zustand übergeben. Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien wird dazu ein Übergabeprotokoll gefertigt. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gehen die Pflanzungen in das Eigentum des Amtes für Umwelt und Natur über.

§ 6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so leitet sich daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung her. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, diese unwirksamen Bestimmungen durch entsprechend rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Änderung geltender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Vertragsbestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.

§ 7. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk das Grundstück gelegen ist.

Bestandteile der Bewirtschaftungsvereinbarung

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Nutzungs- und Gestaltungskonzept

Berlin, den 17.12.2008

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Berlin
Fachbereich Naturschutz und Grünflächen

Verein „Wildblumenwiese Berlin“

(Amtsleiter)

(Vorstand)